

Entwurf

Solidarvereinbarung zu Erneuerbaren Energien

auf gemeindeeigenen Flächen in der Ver-
bandsgemeinde Gerolstein auf dem Gebiet
der ehem. Verbandsgemeinden Gerolstein
und Hillesheim



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Die Städte und Ortsgemeinden

Basberg, vertreten durch

.....

....

....

Wiesbaum, vertreten durch

schließen nach entsprechender Beschlussfassung in allen Stadt- und Ortsgemeinderäten folgende Vereinbarung:

Präambel

Bereits vor der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll wurde 2013 vor der Realisierung der erster Windenergieanlagen im Bereich der VG Obere Kyll ein Solidarpakt für regenerative Energien abgeschlossen. In diesem Solidarpakt werden Regelungen getroffen, die zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen. Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer VG zu erneuerbaren Energien zu leisten.

Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz soll aus Gründen der Solidarität durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien erzielt werden. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geordneten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

Dieses Anliegen soll nun auch in eine Vereinbarung auf den Bezirk der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim ausgedehnt werden. Im Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll bleibt der Solidarpakt aus dem Jahre 2013 unverändert. Ein Großteil der Gemeinden haben sich aber dazu bereit erklärt, Erträge aus dem Solidarpakt Obere Kyll an die die VG und/oder Gemeinden im Gerolsteiner und Hillesheimer Land weiterzuleiten.

§ 1 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

1. Durch diese Vereinbarung wird die teilweise Verteilung von Pachteinnahmen, die die Städte und Ortsgemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen erhalten, geregelt. Die Vereinbarung gilt in gleicher Weise für Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken für sonstige Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Biogasanlagen, Wasserkraftwerke etc.); ebenso für Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken für Nebeneinrichtungen, die der Speicherung und dem Abtransport der erzeugten Energie dienen (z.B. Umspannwerke).
2. Die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll beteiligen sich nicht an dieser Solidarvereinbarung, da Sie bereits einer Vereinbarung im Jahre 2013 abgeschlossen haben und eine Auflösung nicht zu Stande gekommen ist. Seitens der Ortsgemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll gibt es aber Beschlüsse, dass anteilige Erträge aus dem Solidarpakt Obere Kyll weitergeleitet werden und den Städten / Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel fließen in die Verteilmasse nach § 2 Abs. 1 ein.
3. Die Vertragspartner appellieren an alle anderen Grundstückseigentümer (Landforsten, private Eigentümer), die ihre Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien verpachten, sich ebenfalls solidarisch zu zeigen und einen Teil ihrer Pachteinnahmen im Sinne dieser Vereinbarung abzuführen.

§ 2 Verteilsumme / Verteilschlüssel

1. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden führen einen Anteil von 22,5 % ihrer Einnahmen, die sie aus der Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke für die Erzeugung erneuerbarer Energien erzielen, zu Gunsten der übrigen Vertragspartner ab. Die Summe dieser anteiligen Abführungen stellen die Verteilsumme dar.
2. Der von einer Stadt / Ortsgemeinde bereitgestellte Pachtanteil wird nachfolgendem Schlüssel an alle Vertragspartner Städte und Ortsgemeinden ausgezahlt:
 - a) zu einem Drittel in gleichen Teilen,
 - b) zu einem Drittel im Verhältnis der Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12. des betreffenden Jahres,
 - c) zu einem Drittel im Verhältnis der Gemarkungsflächen der Städte und Ortsgemeinden.
3. Die Städte / Gemeinden, die jährlich Pachterlöse von mehr als 50.000 €, die zu einer Abführung an den Solidarpakt führen, erzielen, werden bei der Verteilung nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Die Städte und Ortsgemeinden, welche auf Grund der Ausweisung von Eignungsflächen in der Lage sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen bzw. diese selbst zu errichten, jedoch dies nicht realisieren möchten, werden ebenfalls bei der Verteilung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt (alternativ Regelung § 4 Abs. 2).
4. Pachtanteile, die von Dritten (vgl. § 1 Abs. 2 und 3) bereitgestellt werden, werden in gleicher Weise an alle teilnehmenden Städte und Gemeinde ausgezahlt.

§ 3 Fälligkeit und Abrechnung

1. Die nach dieser Vereinbarung zu leistenden Zahlungen sind jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres fällig.
2. Die Berechnung der zu leistenden Zahlungen sowie deren Verteilung auf die übrigen Städte und Gemeinden erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Die Städte und Gemeinden haben der Verwaltung dazu auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen und Angaben bereitzustellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt jährlich einen Bericht über die Einzahlungen und die Verteilung der Pachtanteile, der den Gremien der Städte / Gemeinden sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken

Die Städte und Gemeinde fühlen sich den Zielen der Energiewende und dem Solidargedanken dieser Vereinbarung verpflichtet. Sie bekräftigen die Absicht, Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, soweit dies mit ihren eigenen Aufgaben und Zielen vereinbar ist.

§ 5 andere Einnahmen

Andere Einnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Entgelte aus Gestattungen, Nutzungsentschädigungen für Straßen, Wege und andere Sondernutzungen etc.) in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien fallen nicht unter diese Vereinbarung.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Während der Laufzeit des Vertrages ist eine Aufhebung nur möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragspartnern gefordert wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
2. Sofern eine gesetzliche Änderung dahingehend eintreten sollte, dass die Einnahmen aus der Standortverpachtung in eine Berechnung von allgemeinen Umlagen etc. einzubeziehen sind, werden die Vertragspartner darüber verhandeln, ob deshalb eine Auflösung oder Änderung dieser Vereinbarung notwendig ist.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie der Originalausfertigung. Die Originalausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Unterschriften